



## **Geschäftsordnung für die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach über die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes vom 19.06.1987 (GBl. S. 284) und des § 15 der Eigenbetriebssatzung vom 24.10.1990 wird mit Zustimmung des Werksausschusses vom 25.01.1991 folgende Geschäftsordnung über die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung erlassen:

### **§ 1 Werkleitung**

- (1) Der Eigenbetrieb "Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach" wird im Rahmen der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung durch die Werkleitung selbständig geleitet.
- (2) Die Werkleitung besteht aus
  - a) dem technischen Werkleiter und
  - b) dem kaufmännischen Werkleiter.Die Werkleiter sind gleichberechtigt.
- (3) Die Werkleiter sind zur Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Erledigung von Angelegenheiten, die sowohl den technischen als auch den kaufmännischen Bereich berühren. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Landrat.

### **§ 2 Stellung der Werkleitung**

Der Werkleitung obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung und Bearbeitung des gesamten Aufgabengebietes des Eigenbetriebes, soweit nicht der Kreistag, der Werksausschuß, der Landrat oder andere Dienststellen des Landratsamtes zuständig sind. Sie bedient sich hierzu der technischen und kaufmännischen Abteilung.

Das Personal der technischen Abteilung untersteht dem technischen Werkleiter, das Personal der kaufmännischen Abteilung dem kaufmännischen Werkleiter.

### **§ 3 Zuständigkeitsregelung**

1. Die Geschäftsverteilung für die Werkleitung des Eigenbetriebes wird nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung wie folgt geregelt:

- I. Technische Werkleitung:

- Dem technischen Werkleiter obliegt die eigenverantwortliche Leitung des gesamten technischen Aufgabengebietes des Eigenbetriebes.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Organisation und Überwachung des Dienstbetriebes der technischen Abteilung und der Deponien sowie anderer Einrichtungen der Abfallwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
2. Aufbau, Organisation und Sicherstellung der Abfallwirtschaft, einschl. Datenverarbeitung.
3. Vorbereitung, Planung und Durchführung sämtlicher Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.
4. Die Überwachung und Instandhaltung der Anlagen der Abfallwirtschaft.

## II. Kaufmännische Werkleitung:

Dem kaufmännischen Werkleiter untersteht der kaufmännische Dienst. Die Zuständigkeit umfaßt die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Bereich ganz oder überwiegend berühren. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten sowie Datenverarbeitung.
2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.
3. Überwachung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan).
4. Finanzierungen, einschl. Zuschußanträge; Grunderwerb.
5. Anweis- und Rechnungswesen, einschl. Anlagennachweis.
6. Personalangelegenheiten, einschl. Abrechnung der Löhne und Gehälter sowie Reisekostenabrechnung; für Dienstreisegenehmigungen gilt § 9.
7. Mitwirkung bei der Vergabe/Beauftragung von Lieferungen und Leistungen.
8. Steuererklärungen.

## III. Gemeinsamer Aufgabenbereich:

Zur gemeinsamen Bearbeitung obliegen den Werkleitern:

1. Planung und Entscheidung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher oder unternehmenspolitischer Bedeutung, soweit die Entscheidung nicht aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes anderen Organen vorbehalten ist.
2. Betriebssatzung, Abfallsatzung, Geschäftsordnung, Dienstanweisungen, Geschäftsverteilungsplan, Stellenbewertung.
3. Abschluß von Verträgen im Rahmen der Betriebssatzung.
4. Preis-, Abgaben- und Gebührenkalkulation für alle Leistungen des Eigenbetriebes.

5. Aufstellung der Stellenübersicht als Teil des Wirtschaftsplanes.
  6. Beauftragung von Beamten und Angestellten mit der Vertretung der Werkleitung in bestimmtem Umfang.
  7. Besprechung mit der Personalvertretung.
  8. Erlaß von Betriebsanweisungen.
  9. Betriebskostenvergleiche.
2. Die Vorlagen an den Kreistag und den Werksausschuß werden in der Regel vom zuständigen Werkleiter in den Sitzungen erläutert.

#### **§ 4 Zusammenarbeit der Werkleitung**

Die Werkleiter sind zu enger Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Information verpflichtet. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Landrat.

#### **§ 5 Beteiligung anderer Dienststellen des Landratsamts**

- (1) Die Kreiskämmerei ist für die Buchführung zuständig und erledigt die Abwicklung des Schuldendienstes in eigener Zuständigkeit. Außerdem ist sie durch die Werkleitung über die Verwendung eines eventuellen Jahresgewinnes zu unterrichten.
- (2) Die Kreiskasse ist für die Abwicklung der Kassengeschäfte (Sonderkasse) und für die Aufbewahrung der Rechnungsbelege zuständig.
- (3) Die Personalverwaltung obliegt dem Personalamt des Landratsamts.

#### **§ 6 Besorgung von Geschäften der laufenden Verwaltung**

- (1) Regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen keiner Beschlußfassung durch den Kreistag oder Werksausschuß und keiner Genehmigung des Landrats.

Zur laufenden Verwaltung und damit in den Bereich der Entscheidungsbefugnis der Werkleitung gehören alle nicht ausdrücklich nach der Betriebssatzung oder in dieser Geschäftsordnung dem Kreistag, dem Werksausschuß oder dem Landrat vorbehaltenen Angelegenheiten.

- (2) Entstehen Zweifel darüber, ob es sich bei einer Maßnahme um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Landrat.

#### **§ 7 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Bewirtschaftungsbefugnis obliegt der Werkleitung nach Maßgabe der Bestimmungen der Betriebssatzung. Sie ist befugt, Aufträge für Lieferungen und Leistungen im

Rahmen der gegebenen Ermächtigung zu erteilen. Ihre weitergehende Zuständigkeit nach § 6 dieser Geschäftsordnung (Geschäfte der laufenden Verwaltung) wird hierdurch nicht berührt.

- (2) Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt der kaufmännische Werkleiter im Rahmen der ihm erteilten Befugnis.
- (3) Die Bestätigung der fachtechnischen und sachlichen Richtigkeit sowie die rechnerische Feststellung der Belege und sonstigen Kassenanweisungen erfolgt durch die von der Werkleitung bestimmten Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (4) Der kaufmännische Werkleiter ist für die Einhaltung des Wirtschaftsplanes und der für seinen Vollzug geltenden Vorschriften verantwortlich.

## **§ 8**

### **Unterrichtungspflicht**

Die Werkleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig vor der Entscheidung zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Anwendung sonstiger Vorschriften**

Die für die Dezernate, Ämter und Sachgebiete des Landratsamtes erlassenen Dienstanweisungen und sonstigen Anordnungen gelten sinngemäß für den inneren Dienstbetrieb des Eigenbetriebes, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist und das Eigenbetriebsrecht, die Betriebssatzung und diese Geschäftsordnung dem nicht entgegenstehen.

## **§ 10**

### **Geschäftsverteilungsplan für die Bediensteten des Eigenbetriebes**

Über die Geschäftsverteilung für die einzelnen Bediensteten des Eigenbetriebes ist ein Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Landrats bedarf.

## **§ 11**

### **Änderungsrecht**

Der Werksausschuß kann die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ändern, widerrufen oder ergänzen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Februar 1991 in Kraft.

Lörrach, den 25.01.1991

Rübsamen  
Landrat